



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

208. Jahrgang

Detmold, den 11. Dezember 2023

Nummer 50

INHALTSVERZEICHNIS

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

281 Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen, S.336

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

282 Kommunalaufsicht; hier: 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn, S.338

283 Kirchen; hier: Umbenennung und Erweiterung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen, S.338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

284 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV); hier: Bekanntmachung Termin der Falknerprüfung 2024, S.339

285 Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter; hier: Bekanntmachung, S.340

286 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.346

287 Aufgebot einer Sparkassensurkunde, S.346

Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2023 erscheint am Montag, den 18. Dezember 2023

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Dienstag, den 12. Dezember 2023

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2024 erscheint am Montag, den 08. Januar 2024

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den 03. Januar 2024

A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

**Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier: Widmung, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken auf Bundes- und Landesstraßen**

Az.: VI A 3 – 58.68.13.06-001002

Düsseldorf, den 04. Dezember 2023

Auf dem Gebiet der Stadt Barntrup, Kreis Lippe, Regierungsbezirk Detmold haben sich durch den Neubau der Ortsumgehung Barntrup die Verkehrsbedeutung der bisherigen B 66 der Verlauf der L 758 geändert.

In diesem Zusammenhang erhalten die neu gebauten Teilstrecken der B 66

1. von NK 4020 058O nach NK 4020 057O
von Station 0,000 nach Station 0,956
(Länge 0,956 km)

2. von NK 4020 043O nach NK 4020 057O
von Station 0,707 nach Station 0,960
(Länge: 0,253 km)

3. von NK 4020 057O nach NK 3920 050O
von Station 0,000 nach Station 2,218
(Länge: 2,218 km)

4. von NK 3920 050O nach NK 4020 059O
von Station 0,000 nach Station 1,959
(Länge: 1,959 km)

(Gesamtlänge: 5,386 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neugebauten Netzknoten 3920 050O

B nach C (Länge: 0,464 km)

D nach E (Länge: 0,060 km)

F nach G (Länge: 0,127 km)

H nach I (Länge: 0,143 km)
 K nach L (Länge: 0,059 km)
 (Gesamtlänge: 0,853 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten
 Netzknoten 4020 057O

A nach B (Länge: 0,065 km)

erhalten gemäß § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz
 (FStrG) die Eigenschaft einer Bundesfernstraße und
 werden nach § 2 Abs. 1 mit Wirkung zum
 01.01.2024 zur B 66 gewidmet.

Die neu gebauten Teilstrecken der B 1

5. von NK 4020 045O nach NK 4020 059O
 von Station 0,417 nach Station 0,566
 (Länge: 0,149 km)
6. von NK 4020 059O nach NK 4020 060O
 von Station 0,000 nach Station 0,025
 (Länge: 0,025 km)
7. von NK 4020 059O nach NK 3921 001O
 von Station 0,000 nach Station 0,832
 (Länge: 0,832 km)

(Gesamtlänge: 1,006 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten
 Netzknoten 4020 059

B nach C (Länge: 0,416 km)
 D nach E (Länge: 0,417 km)
 F nach G (Länge: 0,329 km)
 H nach I (Länge: 0,398 km)

(Gesamtlänge: 1,560 km)

sowie die Verbindungsstrecken im neu gebauten
 Netzknoten 4020 060

O nach B (Länge: 0,029 km)
 B nach C (Länge: 0,024 km)
 C nach O (Länge: 0,050 km)

(Gesamtlänge: 0,103 km)

Erhalten gemäß § 1 Abs. 2 FStrG die Eigenschaft
 einer Bundesfernstraße und werden nach § 2 Abs. 1
 mit Wirkung zum 01.01.2024 zur B 1 gewidmet.

Die Teilstrecken der bisherigen B 66 alt

8. von NK 4020 043O nach NK 4020 046O
 von Station 0,894 nach Station 1,696
 (Länge: 0,802 km)

9. von NK 4020 057Z nach NK 4020 057J
 von Station 0,000 nach Station 0,103
 (Länge: 0,103 km)

10. von NK 4020 046O nach NK 4020 040O
 von Station 0,000 nach Station 0,700
 (Länge: 0,700 km)

11. von NK 4020 040O nach NK 4020 045O
 von Station 0,000 nach Station 1,434
 (Länge: 1,434 km)

(Gesamtlänge: 3,039 km)

haben ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren
 und werden mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß §
 2 Abs. 4 FStrG zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4
 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-
 Westfalen StrWG NRW) in die Baulast der Stadt
 Barntrup abgestuft.

Die Teilstrecken der bisherigen L 758

12. von NK 4020 058O nach NK 4020 046O
 von Station 0,000 nach Station 1,332
 (Länge: 1,332 km)

13. von NK 4020 040O nach NK 4020 056A
 von Station 0,000 nach Station 0,811
 (Länge: 0,811 km)

14. von NK 4020 056C nach NK 3920 050Z
 von Station 0,000 nach Station 0,479
 (Länge: 0,479 km)

(Gesamtlänge: 2,622 km)

sowie die Verbindungsstrecken im Netzknoten
 4020 056

A nach B (Länge: 0,026 km)
 B nach C (Länge: 0,027 km)
 C nach A (Länge: 0,053 km)

(Gesamtlänge: 0,106 km)

Die Teilstrecke der bisherigen B 1

15. von NK 4020 045O nach NK 3921 001O
 von Station 0,417 nach Station 1,369
 (Länge: 0,952 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und
 wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Die Teilstrecke der bisherigen B 66

16. von NK 4020 043O nach NK 4020 046O
 von Station 0,707 nach Station 0,894
 (Länge: 0,187 km)

hat ihre bisherige Verkehrsbedeutung verloren und
 wird gemäß § 2 Abs. 4 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewährt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez.
Christian Traut

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.336

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

282

Kommunalaufsicht;

hier: 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn

Bezirksregierung Detmold
Az.: 31.01.2.2-002/2023-003

Detmold, den 05. Dezember 2023

8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes GKD Paderborn („Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn“)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes GKD Paderborn hat in ihrer Sitzung am 21.11.2023 nachstehende Änderung der Zweckverbandssatzung vom 04.08.1999 (Abl. Reg. Dt. S. 297-301), zuletzt geändert am 06.06.2023 (Abl. Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 34 vom 21.08.2023, Ziffer 211, S. 232) beschlossen:

§ 1 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Der Kreis Paderborn, die Städte Bad Lippspringe, Bad Wünnenberg, Büren, Delbrück, Lichtenau, Paderborn, Salzkotten, die Gemeinden Altenbeken, Borcheln, Hövelhof sowie das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe (CVUA-OWL) und die Städte Bad Driburg, Beverungen, Borgentreich, Höxter, Steinheim und Willebadessen im folgenden Verbandsmitglieder genannt - bilden aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490) einen Zweckverband.

Bekanntmachung

Die vorstehende 8. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung (GKD) Paderborn wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht. Zugleich wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Datenverarbeitung vom 06.04.2000 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 185. Jahrgang, Nr. 23 vom 05.06.2000, Seite 117 ff.) mit In-Kraft-Treten der 8. Änderungssatzung aufgehoben.

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.338

283

Kirchen;

hier: Umbenennung und Erweiterung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.4-8011

Detmold, den 05. Dezember 2023

1. Ausfertigung

Urkunde

Umbenennung und Erweiterung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

Nach Anhörung der Beteiligten hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften (Verbandsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KAB1. 1978 S. 24), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Anpassung der Verwaltungsorganisation in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 19. November 2020 (KAB1. 2020 I Nr. 95 S. 239), Folgendes beschlossen:

§1

Der Friedhofsverband evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen führt zukünftig den Namen „Friedhofsverband im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho“.

§2

Dem Friedhofsverband im Evangelischen Kirchenkreis Vlotho gehören mit Inkraftsetzung der Urkunde nachfolgende Mitglieder an: Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eidinghausen-Dehme, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Exter Bonneberg, Evangelische Kirchengemeinde Gohfeld, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Porta Westfalica-Süd, Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Valdorf, Evangelische Kirchengemeinde Volmerdingsen- Werste und Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wehrendorf - allesamt Evangelischer Kirchenkreis Vlotho - sowie Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bergkirchen aus dem Evangelischen Kirchenkreis Minden.

§3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 21. November 2023
 Evangelische Kirche von Westfalen
 Das Landeskirchenamt
 In Vertretung
 Bock

**URKUNDE**

Die durch Urkunde vom 21. November 2023 von der Evangelischen Kirche von Westfalen mit Wirkung vom 01. Januar 2024 beschlossene Umbenennung und Erweiterung des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen wird hiermit gemäß Artikel 4 des preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 08. April 1924 (GS. S. 221) in der Fassung des Schlussprotokolls des Kirchenvertrages vom 11. Mai 1931 (GS. S. 107) in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Mai 1931 (GS. S. 594) für den staatlichen Bereich anerkannt.

Bezirksregierung Detmold
 Im Auftrag
 (Birgit Schwerdtfeger)

1./2. Ausfertigung

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.338

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**284**

**Landesamt für Natur,
 Umwelt und Verbraucherschutz
 Nordrhein-Westfalen (LANUV);
 hier: Bekanntmachung Termin der Falknerprüfung 2024**

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2024** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgesehen:

**Dienstag, den 19. März 2024 bis voraussichtlich
 Freitag den 22. März 2024**

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
 Nordrhein-Westfalen (LANUV)
 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW)
 Pützchens Chaussee 228
 53229 Bonn

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bei

Peter Herkenrath
 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
 Fachbereich 24
 Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
 einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,-

Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Peter Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte Nordrhein-Westfalen
im LANUV

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.339

285

**Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter;
hier: Bekanntmachung**

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 06.12.2023 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung zu der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif vom 30.08.2023“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 06.12.2023

Heiko Hansmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**1. Änderungssatzung
zu der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne
des Artikels 3 Absatz 2 der Verordnung (EG)
Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Pa-
derborn / Höxter über die Festsetzung des
Deutschlandtickets als Höchsttarif vom
30.08.2023“
vom 06.12.2023**

Die Verbandsversammlung hat gem. § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes nph sowie § 8 Abs. 4 GkG NRW i.V.m. § 5 Abs. 1 KrO NRW am 06.12.2023 die folgende Änderungssatzung zu der Satzung der allgemeinen Vorschrift des nph über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif beschlossen:

Der Titel wird wie folgt geändert:

„Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahre 2023“

Ziffer 8.2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2023 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung.“

Ziffer 8.3 wird wie folgt geändert:

„Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von 4 Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.“

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 06.12.2023 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 06.12.2023

Heiko Hansmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹ des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2024 vom 06.12.2023

Die Verbandsversammlung des nph hat in ihrer Sitzung am 06.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Präambel

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket ist zum 1. Mai 2023 gestartet. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket ab 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro jährlich zur Verfügung. Hierzu passt der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) an. Bund und Länder haben sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungs-jahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen. Auch in den Folgejahren wollen Bund und Länder gemeinsam vereinbaren, wie die Finanzierung durch Ticketeinnahmen und Zuschüsse sichergestellt wird. Im Hinblick auf die Fortführung des Deutschlandtickets im Jahre 2024 wurden beim Bund-Länder-Gipfel am 06.11.2023 folgende Beschlüsse getroffen:

Bund und Länder verständigten sich darauf, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einsetzen zu können. Bund und Länder beauftragen die Verkehrsministerkonferenz damit, rechtzeitig vor dem 01.05.2024 ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 vorzulegen. Damit wird eine weitere Finanzierungspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 ausgeschlossen. In diesem Zusammenhang ist es möglich, dass der Ticketpreis angehoben wird.

Seitens Bund und Länder wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Tarifierung zunächst befristet bis zum 30.04.2024 vorzuschreiben und die Ausgleichsverpflichtung vorläufig auf diesen Zeitraum zu begrenzen.

Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Dane-

Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).

ben soll mit dem von Bund und Ländern noch zu erarbeitenden Ausbau- und Modernisierungspakt auch das verkehrliche Angebot weiterentwickelt werden.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW, § 8 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 5 KrO NRW sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

2.1 Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 8) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Absatz 1 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Absatz 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuwenden und anzuerkennen (im Folgenden „Tarifanerkennung“ bzw. „Tarifanerkennungspflicht“ oder „Tarifanwendung“ bzw. „Tarifanwendungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanerkennung oder Tarifanwendung beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket zu den bundesweit einheitlich geltenden Tarifbedingungen gemäß den Tarifbestimmungen Deutschlandticket vom 7. März 2023 (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss über die Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 08.03.2023, aktualisiert am 30.05.2023 und 10.07.2023“) in der jeweils gültigen Fassung, ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2024 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensehrprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschießende Einnahmen abzugeben (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023 inkl. Ergänzung Nr. 11“, in der jeweils gültigen Fassung).

Soweit ein Verkehrsunternehmen Verkehrsleistungen im SPNV oder ÖPNV auch in den Bezirken anderer Aufgabenträger erbringt, gilt die Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz für das Verkehrsunternehmen, wenn das Verkehrsunternehmen im Verhältnis zu diesen anderen Aufgabenträgern ebenfalls einen Ausgleichsanspruch erwirbt, der dem Anspruch nach dieser allgemeinen Vorschrift und den Vorgaben der Musterrichtlinien Deutschlandticket 2024 entspricht, und wenn der Aufgabenträger eine entsprechende Verpflichtung bzgl. der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung auch für alle anderen in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Verkehrsunternehmen schafft, die Ausgleichszahlungen nach den Musterrichtlinien Deutschlandticket 2024 erhalten.

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets einzuhalten, sobald diese auf der Webseite des Koordinierungsrates Deutschlandticket (<https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>) zur Verfügung gestellt werden.

2.2 Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter – unter Berücksichtigung von bestehenden Regelungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden – die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehat. Sie erstreckt sich somit insbesondere auch auf die in das Gebiet der Stadt Paderborn ein- und ausbrechenden Linien des Regionalverkehrs.

3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge

Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste im allgemeinen öffentlichen Personenverkehr auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift.

Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifierkennung / Tarifierwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung / Anwendung des Deutschlandtickets und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifierkennungspflicht / Tarifierwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsleistungen

4.1 Die Verkehrsunternehmen haben für das Jahr 2024 Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung / Anwendung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024, insbesondere nach deren Nummern 5.4.1 bis 5.4.8. Die Höhe des maximal bereitgestellten Ausgleichsbetrages für das Jahr 2024 für die Verkehrsunternehmen ergibt sich aus den Mitteln, die vom Land NRW gemäß den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 für die betrachtete Verkehrsleistung zur Verfügung gestellt werden. Gemäß Ziff. 5.2 der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 handelt es sich bei der Finanzierungsart um einen vollständigen Ausgleich in Höhe von 100 Prozent der ausgleichsfähigen nicht gedeckten Ausgaben.

Für vollständig neu eingeführte verkehrliche Angebote, für die keine Referenzwerte des Jahres 2019 ermittelt werden können, ist zur Ermittlung der Solleinnahmen ausnahmsweise die Nutzung von Ist-Daten des Jahres 2022 zulässig. Sofern keine Werte aus den Vorjahren bestehen, sind validierte Prognosedaten zulässig. Diese Prognosedaten müssen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ist-Daten zur Nutzung mit dem Deutschlandticket und der preislichen Elastizität beim Nachweisverfahren validiert werden.

4.1.1 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.1.2 In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets können nach Maßgabe der Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.2 Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Nummer 6 der Richtlinien ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen und Kosten (Vertriebsmehrkosten) vorzunehmen.

4.3 Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen.

Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet:

Die Überkompensationskontrolle ist im Fall einer Überkompensationskontrolle über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (siehe Ziffer 3) zumindest einmal während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchzuführen. Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierwendung/-anerkennung des Deutschlandtickets nach Ziffer 4.1 i. S. von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden.

Als angemessener Gewinn wird ein Anteil von 5,00 Prozent der Kosten, die in Verbindung mit den dieser allgemeinen Vorschrift unterfallenden Verkehren entstehen, ohne besonderen Nachweis angesetzt.

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und das Verkehrsunternehmen nachweist, dass es über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags oder der Genehmigung, ohne Betrachtung der Corona-geprägten Jahre 2020 bis 2022, eine höhere Umsatzrendite mit den zugrundeliegenden Verkehrsdiensten erzielt hätte. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter oder dessen Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierwendung / bzw. -anerkennung in Bezug auf das Deutschlandticket entsprechend Ziffer 4. bis zum 15.02.2026 vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1 Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtlich in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

5.2 Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass sichergestellt wird, dass die Fahrausweisverkäufe an die von der Arbeitsgemeinschaft aus dem Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e.V., der Deutschlandtarifverbund GmbH, dem Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmen e.V. und dem Bundesverband SchienenNahverkehr e.V. gebildete EAV-Clearingstelle fristgerecht gemeldet werden (vgl. <https://infoportal.mobil.nrw/koordinierungsrat>; Datei „Beschluss zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023 inkl. Ergänzung Nr. 11“ sowie Datei „Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket, Anlage 1 zum Beschluss zur Zusecheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket vom 20.03.2023“), in der jeweils gültigen Fassung.

5.3 Vorzulegen sind für das Jahr 2019 [bzw. das entsprechende Jahr gem. Ziff. 4 letzter Unterabsatz] sowie für das jeweils abzurechnende Jahr bis zum 15.02. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres:

5.3.1 vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen verkauften oder dem Unternehmen zugeschiedenen Tarife und Tickets (kassentechnische Einnahmen) jeweils differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet

5.3.2 Vollständige Angaben über die durch das Verkehrsunternehmen erzielten Tarifeinnahmen differenziert nach Kalendermonaten und Kalenderjahr und allen Tarifsorten einschließlich der Höhe der Tarife und der Stückzahlen jeweils für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt; maßgeblich sind bei Gemeinschaftstarifen, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, die endgültigen Ansprüche des Verkehrsunternehmens nach Maßgabe der Einnahmenaufteilungen.

5.3.3 Soweit das endgültige Ergebnis der jeweiligen Einnahmenaufteilung bis zum 10.03. des zweiten dem abzurechnenden Jahr folgenden Kalenderjahres nicht vorliegt, wird der zu diesem Zeitpunkt letztverfügbare Stand der Einnahmenaufteilung zugrunde gelegt; eine spätere Korrektur findet nicht statt.

5.3.4 Die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Tarife, die das Verkehrsunternehmen anwendet oder anerkennt.

5.3.5 Die jeweils maßgeblichen Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Durchführung der Einnahmenaufteilung.

5.3.6 Nachweise über die erzielten Einnahmen sowie zur Einnahmenaufteilung bei Gemeinschaftstarifen.

5.3.7 Nachweis über weitere Tarifvorgaben und deren tarifliche Auswirkungen (Mindereinnahmen) einschließlich der hierfür gewährten Ausgleichsleistungen; diese sind von den tariflichen Auswirkungen (Mindereinnahmen) des Deutschlandtickets und den hierfür gewährten Ausgleichsleistungen nachvollziehbar abzugrenzen, sodass ein doppelter Ausgleich ausgeschlossen ist.

5.3.8 Nachweis der nicht vorhandenen Überkompensation gemäß Ziffer 4.2 einschließlich der Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters der Einhaltung der im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Anforderungen sowie der korrekten Ermittlung und sachlichen Richtigkeit der Daten. Die Bestätigungen sind grundsätzlich durch den Wirtschaftsprüfer oder den Steuerberater zu erbringen. Es erfolgt bei den Bestätigungen eine Belegprüfung, d.h. bereits von sachkundigen Dritten (z.B. Verbände) bestätigte Einflussfaktoren müssen nicht nochmals untersucht werden.

5.4 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.

5.5 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.

5.6 Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

6. Verfahren, Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

6.1 Das Antragsformular auf Gewährung der Zuwendung gemäß der Anlage 1 zu den Richtlinien Zuwendungen Deutschlandticket ÖPNV NRW 2024 ist beim Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter bis zum 31.08.2024 einzureichen. Dem Antrag sind die Prognosen der Verbundorganisationen gemäß Ziffer 5.3 sowie weitere begründende Unterlagen beizufügen. Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann verspätete Anträge zulassen.

6.2 Auf der Grundlage des Antrags erfolgt die vorläufige Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt frühestens nach Bestandskraft des Bescheides an das Verkehrsunternehmen nach dieser Vorschrift. Das Verkehrsunternehmen erhält auf Antrag monatliche Vorauszahlungen in Höhe von neun Prozent der für das Jahr 2023 vorläufig gewährten Zuwendungen. Der NPH wird entsprechende Vorauszahlungen seitens des Landes unverzüglich an das Verkehrsunternehmen weiterleiten.

6.3 Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt entsprechend Ziffer 5.3 unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung oder Verrechnung) einschließlich etwaiger Verzinsungen.

7. Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

7.1 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentli-

chen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.

7.2 Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

8. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

8.1 Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Verpflichtung nach Ziffer 2 tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

8.2 Der Anspruch auf Ausgleich nach Ziffer 5 endet am 30.04.2024.

8.3 Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am 30.04.2024 außer Kraft. Sie kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Die Abwicklung des Verfahrens über die Gewährung von Ausgleichsleistungen für das Jahr 2024 wird auch nach dem Außerkrafttreten gemäß Satz 1 nach den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift zu Ende geführt (insbesondere die Erfüllung sämtlicher Nachweispflichten durch die Verkehrsunternehmen und Durchführung der Schlussabrechnung).

8.4 Der Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von 4 Wochen außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Nordrhein-Westfalen keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

286**Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 29. November 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 100 207 210, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.345

287**Aufgebot einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 01. Dezember 2023

Die Sparkassenurkunde Nr. 3 230 074 118, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, ist abhanden gekommen. Der Inhaber der Sparkassenurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenurkunde anzumelden. Wird die Sparkassenurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2023 S.346

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold